

Anlage 04

Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)

Verfahrensnummer 087/26

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



WARTUNGSVERTRAG

über die Wartung und Instandhaltung von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)

zwischen

Knappschaft Kliniken Solutions GmbH (im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt), In
der Schornau 23-25, 44892 Bochum, vertreten durch die Geschäftsführung

sowie den nachstehend genannten Krankenhausträgergesellschaften als weitere
Auftraggeberinnen im Sinne des § 97 GWB in ihrer Eigenschaft als Betreiber der
medizinischen Einrichtungen:

1. Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH,
2. Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH,
3. Knappschaft Kliniken Saar GmbH,
4. Knappschaft Kliniken Vest GmbH,
5. Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH,
6. Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH,
7. Rhein-Maas Klinikum GmbH,

gemeinsam nachfolgend „Auftraggeberinnen“ genannt

und

[Name des Auftragnehmers] (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt), mit Sitz an
der [Adresse des Auftragnehmers], vertreten durch [Name des/der
vertretungsberechtigten Person],

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen)
087/26



1 Inhalt

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	5
§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge	6
§ 3 Vertragslaufzeit.....	7
§ 4 Leistungsumfang	7
§ 5 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten	9
§ 6 Service-Level, Störungsmanagement und Instandsetzung.....	10
§ 7 Ersatzteile und Materialien	12
§ 8 Dokumentation, Nachweisführung und Leistungsnachweis.....	13
§ 9 Vergütung und Abrechnung.....	14
§ 10 Leistungsänderungen	15
§ 11 Qualitätssicherung, Kontrollrechte und Audits	16
§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit	17
§ 13 Haftung und Versicherung	18
§ 14 Nachunternehmer.....	19
§ 15 Kündigung	20
§ 16 Compliance, Integrität und gesetzliche Verpflichtungen	21
§ 17 Höhere Gewalt.....	21
§ 18 Schlussbestimmungen.....	22

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen)
087/26



Präambel

Die Auftraggeberinnen betreiben Krankenhäuser sowie weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen ein sicherer, hygienisch, einwandfreier und wirtschaftlicher Betrieb der technischen Infrastruktur jederzeit gewährleistet sein muss. Hierzu gehören insbesondere Fäkalienespülen. Die Anlagen dienen der hygienischen Reinigung, thermischen oder chemisch-thermischen Desinfektion sowie Trocknung von Steckbecken, Urinflaschen und weiteren Pflegeutensilien und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Infektionsprävention sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Betreiberpflichten.

Die Auftraggeberinnen haben die gegenständlichen Wartungs- und Instandhaltungsleistungen im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) sowie den weiteren einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben. Die Koordination und Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgte durch die KKSG als ausschreibende Stelle. Mit Zuschlagserteilung an die Auftragnehmerin kommt zwischen jeder einzelnen Auftraggeberin und der Auftragnehmerin ein eigenständiges Vertragsverhältnis zustande.

Die Auftraggeberinnen sind ausschließlich für ihren jeweiligen Leistungsbedarf Vertragspartei. Eine gesamtschuldnerische Haftung oder Einstandspflicht der Auftraggeberinnen untereinander wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung sämtlicher Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandsetzungsleistungen einschließlich aller hierzu erforderlichen Nebenleistungen für die in den Vergabeunterlagen bezeichneten Fäkalienespülen. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Vertragsbestandteilen.

Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, den sicheren, hygienisch einwandfreien, wirtschaftlichen und rechtskonformen Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlagen während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Herstelleranforderungen sowie den Bestimmungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung fachgerecht und sorgfältig zu erbringen.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen)
087/26



§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- sowie Instandsetzungsleistungen an den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen) einschließlich sämtlicher zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlicher Nebenleistungen.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie den weiteren Vertragsbestandteilen gemäß § 2 dieses Vertrages. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Leistungen vollständig, fachgerecht, eigenverantwortlich und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen zu erbringen.

(3) Ziel dieses Vertrages ist die Sicherstellung eines dauerhaft sicheren, hygienisch einwandfreien, funktionsfähigen und wirtschaftlichen Betriebs der vertragsgegenständlichen Anlagen sowie die Unterstützung der Auftraggeberinnen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Betreiberpflichten.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Leistungen so zu organisieren und durchzuführen, dass Beeinträchtigungen des Krankenhausbetriebs sowie der Patientenversorgung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Arbeiten in hygienisch sensiblen Bereichen sind unter Beachtung der jeweils geltenden Hygiene-, Sicherheits- und Zutrittsvorgaben der jeweiligen Auftraggeberin durchzuführen.

(5) Die Auftraggeberinnen sind jeweils ausschließlich für ihren eigenen Leistungsbedarf Auftraggeberinnen dieses Vertrages. Zwischen den Auftraggeberinnen wird durch diesen Vertrag weder eine gesamtschuldnerische Haftung noch eine gesamtschuldnerische Verpflichtung begründet. Jede Auftraggeberin ist ausschließlich hinsichtlich der für sie zu erbringenden Leistungen berechtigt und verpflichtet.

(6) Die Koordination des Vergabeverfahrens erfolgte durch die KKSG als ausschreibende Stelle. Hieraus ergeben sich keine über die Durchführung des Vergabeverfahrens hinausgehenden Rechte oder Pflichten der KKSG, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Bestandteil dieses Vertrages sind in der nachstehenden Rangfolge:

1. das Zuschlagsschreiben der Auftraggeberinnen einschließlich etwaiger Zuschlags- oder Aufklärungsschreiben,
2. dieser Wartungsvertrag einschließlich seiner Anlagen,
3. die Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen,
4. die im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Bieterinformationen, Bieterfragen und Antworten sowie sonstigen Klarstellungen der Auftraggeberinnen,
5. die Bestandsliste und das Preisblatt,
6. das Angebot der Auftragnehmerin einschließlich der eingereichten Anlagen, soweit diese nicht den vorstehenden Vertragsbestandteilen widersprechen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die in Absatz 1 festgelegte Rangfolge. Soweit sich einzelne Vertragsbestandteile ergänzen, sind diese so auszulegen, dass der Vertragszweck bestmöglich erreicht wird.

(3) Abweichungen des Angebots von den Vergabeunterlagen werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie von den Auftraggeberinnen im Zuschlag oder durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausdrücklich angenommen worden sind. Schweigen der Auftraggeberinnen gilt nicht als Zustimmung.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin im Rahmen der Vertragsdurchführung oder in sonstigen Dokumenten auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und die Auftraggeberinnen diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(6) Verweist dieser Vertrag oder die Leistungsbeschreibung auf gesetzliche Vorschriften, technische Regelwerke, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-, VDE- oder vergleichbare Normen, Richtlinien oder Empfehlungen, gelten diese in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen nichts Abweichendes vorgeben.

(7) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen)
087/26



ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Leistungserbringung beginnt am 01.01.2027 und endet, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, mit Ablauf des 31.12.2030.

(2) Die Auftraggeberinnen sind berechtigt, den Vertrag einmalig um zwölf (12) Monate bis längstens zum 31.12.2031 zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

(3) Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf Ausübung der Verlängerungsoption besteht nicht.

(4) Vor Beginn der Leistungserbringung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der vertragsgegenständlichen Anlagen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages sowie der Leistungsbeschreibung. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(5) Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt die Auftragnehmerin den übernommenen Anlagenbestand. Bereits im Übergabeprotokoll dokumentierte Mängel oder Schäden gelten nicht als von der Auftragnehmerin verursacht und begründen keine Verantwortlichkeit der Auftragnehmerin.

(6) Endet der Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, unterstützt die Auftragnehmerin die jeweilige Auftraggeberin auf deren Verlangen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten bei der geordneten Übergabe der Wartungsleistungen an einen nachfolgenden Auftragnehmer. Die hierfür erforderlichen Leistungen werden nach den vertraglich vereinbarten Vergütungssätzen vergütet, soweit sie über die geschuldeten Leistungen hinausgehen.

(7) Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Die Auftragnehmerin erbringt sämtliche nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, Funktionssicherheit und hygienisch einwandfreien Nutzung der vertragsgegenständlichen **Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen)** erforderlichen

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandsetzungsleistungen einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenleistungen.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind sämtliche dort beschriebenen Leistungen Bestandteil der vertraglichen Leistungspflichten der Auftragnehmerin.

(3) Die Leistungen sind nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik, entsprechend den Herstellerangaben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen zu erbringen. Die Auftragnehmerin hat insbesondere sicherzustellen, dass die vertragsgegenständlichen Anlagen jederzeit den Anforderungen an einen sicheren und hygienisch einwandfreien Betrieb entsprechen.

(4) Sämtliche planmäßigen Wartungs- und Inspektionsleistungen sind innerhalb der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Wartungsintervalle durchzuführen. Erforderliche Funktionsprüfungen sowie vorbeugende Instandhaltungsmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass Störungen nach Möglichkeit vermieden und eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Anlagen gewährleistet wird.

(5) Störungen und Mängel sind entsprechend den in § 6 vereinbarten Service-Levels, Reaktionszeiten und Instandsetzungsfristen zu bearbeiten. Die Auftragnehmerin hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Betriebsbereitschaft der Anlagen schnellstmöglich wiederherzustellen.

(6) Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen so zu organisieren und auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Krankenhausbetriebs sowie der Patientenversorgung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Arbeiten in hygienisch sensiblen Bereichen sind unter Beachtung der geltenden Hygiene-, Sicherheits-, Datenschutz- sowie Zutrittsvorgaben der jeweiligen Auftraggeberin durchzuführen.

(7) Sämtliche Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandsetzungsleistungen sind vollständig zu dokumentieren. Die Einzelheiten der Dokumentation und Nachweisführung ergeben sich aus § 8 dieses Vertrages.

(8) Erkennt die Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Leistungserbringung Mängel, Sicherheitsrisiken oder hygienische Beeinträchtigungen, die den sicheren Betrieb der Anlagen gefährden oder außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs liegen, hat sie die jeweilige Auftraggeberin hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Soweit zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen erforderlich sind, hat sie diese nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Auftraggeberin oder – bei Gefahr im Verzug – unverzüglich einzuleiten.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



§ 5 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten

(1) Die Auftragnehmerin erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen eigenverantwortlich, fachgerecht, wirtschaftlich und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Herstellerangaben sowie der in den Einrichtungen der Auftraggeberinnen geltenden Hygiene-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen.

(2) Die Leistungen sind so zu planen und durchzuführen, dass Beeinträchtigungen des Krankenhausbetriebs sowie der Patientenversorgung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Arbeiten in besonders sensiblen Bereichen sind vorab mit der jeweiligen Auftraggeberin abzustimmen.

(3) Planmäßige Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit der jeweiligen Auftraggeberin abzustimmen. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind Wartungstermine mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung anzukündigen.

(4) Die jeweilige Auftraggeberin ermöglicht der Auftragnehmerin im erforderlichen Umfang den Zugang zu den vertragsgegenständlichen Anlagen. Die Auftragnehmerin hat die geltenden Zutritts-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen der jeweiligen Einrichtung einzuhalten und den Weisungen des hierzu befugten Personals Folge zu leisten.

(5) Die Vertragsparteien benennen jeweils verantwortliche Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Koordination der Vertragsdurchführung. Änderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die jeweilige Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen sowie, soweit notwendig, vorhandene Bestands- und Wartungsunterlagen zur Verfügung. Erforderliche Freigaben sowie abgestimmte Betriebsunterbrechungen werden rechtzeitig ermöglicht.

(7) Werden im Rahmen der Leistungserbringung Mängel oder sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen festgestellt, die über den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang hinausgehen, hat die Auftragnehmerin die jeweilige Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzuschlagen. Die Durchführung weitergehender Maßnahmen bedarf, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, der vorherigen Beauftragung durch die jeweilige Auftraggeberin.

(8) Die Durchführung der Leistungen ist entsprechend den Regelungen der Leistungsbeschreibung vollständig, nachvollziehbar und prüffähig zu dokumentieren.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



§ 6 Service-Level, Störungsmanagement und Instandsetzung

(1) Die Auftragnehmerin gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Wartungs- und Instandsetzungsleistungen sowie die Erreichbarkeit für Störungsmeldungen während der vertraglich vereinbarten Servicezeiten.

(2) Störungen können durch die jeweilige Auftraggeberin telefonisch, per E-Mail oder über ein vereinbartes elektronisches Meldesystem gemeldet werden. Die Auftragnehmerin bestätigt den Eingang der Störungsmeldung unverzüglich und leitet innerhalb der jeweiligen Reaktionszeit gemäß Absatz 4 die erforderlichen Maßnahmen zur Störungsbearbeitung ein. Soweit möglich, erfolgt zunächst eine telefonische oder digitale Erstdiagnose.

(3) Störungen werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Betrieb in folgende Prioritätsklassen eingeteilt:

Priorität	Beschreibung
Priorität 1 (kritisch)	Ausfall einer vertragsgegenständlichen Anlage mit unmittelbaren Auswirkungen auf die hygienische Versorgung oder den sicheren Krankenhausbetrieb.
Priorität 2 (hoch)	Erhebliche Funktionseinschränkung einer vertragsgegenständlichen Anlage, bei der die Nutzung nur eingeschränkt möglich ist.
Priorität 3 (normal)	Sonstige Funktionsstörungen ohne unmittelbare Auswirkungen auf den laufenden Krankenhausbetrieb.

Die Einstufung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Auftraggeberin unter Berücksichtigung der konkreten Auswirkungen auf den Krankenhausbetrieb. Ist die Einstufung offensichtlich unzutreffend, stimmen sich die Vertragsparteien unverzüglich über die zutreffende Priorisierung ab.

(4) Es gelten folgende maximale Reaktionszeiten:

Priorität	Reaktionszeit	Spätester Beginn des Vor-Ort-Einsatzes
Priorität 1	innerhalb von 2 Stunden	spätestens innerhalb von 24 Stunden
Priorität 2	innerhalb von 4 Stunden	spätestens innerhalb von 2 Werktagen
Priorität 3	innerhalb eines Werktages	nach Terminvereinbarung

Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung bei der Auftragnehmerin.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



(5) Die Auftragnehmerin hat nach Eingang der Störungsmeldung unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einzuleiten und die Störung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs schnellstmöglich zu beseitigen.

Erfordert die Instandsetzung Leistungen, die nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, informiert die Auftragnehmerin die jeweilige Auftraggeberin hierüber unverzüglich, legt die hierfür maßgeblichen Gründe nachvollziehbar dar und unterbreitet ein prüffähiges Angebot. Die Durchführung solcher Leistungen erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die jeweilige Auftraggeberin, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

(6) Kleinreparaturen gemäß den Regelungen der Leistungsbeschreibung dürfen ohne gesonderte Beauftragung durchgeführt werden. Die hierfür erbrachten Leistungen und verwendeten Materialien sind im Wartungsprotokoll gesondert auszuweisen.

(7) Kann eine endgültige Instandsetzung aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen, hat sie die jeweilige Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren, die Gründe nachvollziehbar darzulegen und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Betriebsfähigkeit der Anlage bis zur endgültigen Mangelbeseitigung aufrechtzuerhalten oder bestehende hygienische oder betriebliche Risiken auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

(8) Die Auftragnehmerin hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine bedarfsgerechte Ersatzteilversorgung sicherzustellen. Häufig benötigte Verschleiß- und Ersatzteile sind in angemessenem Umfang vorzuhalten, sodass Reparaturen nach Möglichkeit bereits beim ersten Vor-Ort-Einsatz durchgeführt werden können (First-Time-Fix-Prinzip). Es dürfen ausschließlich Originalersatzteile des Herstellers oder vom Hersteller freigegebene oder nachweislich gleichwertige Ersatzteile verwendet werden. Auf Verlangen der jeweiligen Auftraggeberin sind Herkunft, Eignung und Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Ersatzteile nachzuweisen.

(9) Jede Störungsbearbeitung und Instandsetzung ist vollständig zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Störungsmeldung,
- Datum und Uhrzeit der Reaktion,
- Datum und Uhrzeit des Eintreffens vor Ort,
- Beschreibung der Störung,
- Ursache der Störung,

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



- durchgeführte Maßnahmen,
- verwendete Ersatzteile,
- Ergebnis der Funktionsprüfung,
- Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft,
- gegebenenfalls verbleibende Einschränkungen,
- Name der ausführenden Mitarbeiterin oder des ausführenden Mitarbeiters.

(10) Treten an derselben Anlage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wiederholt gleichartige Störungen auf, hat die Auftragnehmerin eine Ursachenanalyse durchzuführen und der jeweiligen Auftraggeberin geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Störungsursache vorzuschlagen.

§ 7 Ersatzteile und Materialien

(1) Die Auftragnehmerin verwendet zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Einsatz geeignete Ersatzteile und Materialien.

(2) Es sind Originalersatzteile oder technisch und qualitativ gleichwertige Ersatzteile zu verwenden. Verwendet die Auftragnehmerin gleichwertige Ersatzteile, hat sie deren Gleichwertigkeit der jeweiligen Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Sämtliche verwendeten Materialien müssen mit den eingesetzten Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie den jeweiligen Dosiermittelautomaten kompatibel sein und dürfen die Betriebssicherheit, Dosiergenauigkeit oder Hygiene der Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Der Austausch von Verschleißteilen erfolgt entsprechend den Regelungen der Leistungsbeschreibung. Soweit Verschleißteile nicht von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst sind, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die jeweilige Auftraggeberin ausgetauscht werden.

(5) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Ersatzteile in angemessenem Umfang verfügbar sind, soweit diese marktüblich beschafft werden können. Sind Ersatzteile vom Hersteller endgültig abgekündigt oder nicht mehr verfügbar, informiert die Auftragnehmerin die jeweilige Auftraggeberin unverzüglich und unterbreitet einen Vorschlag für eine technisch geeignete Ersatzlösung einschließlich einer Darstellung etwaiger Auswirkungen auf Betrieb, Wartung und Kosten

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen)
087/26



(6) Ausgebaute Ersatzteile gehen, soweit die jeweilige Auftraggeberin nichts anderes bestimmt, in das Eigentum der Auftragnehmerin über und sind fachgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen der jeweiligen Auftraggeberin sind ausgebaute Teile vorzulegen oder an diese herauszugeben.

(7) Für im Rahmen der Instandsetzung eingebaute Ersatzteile sowie die hierauf ausgeführten Arbeiten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

(8) Die Auftragnehmerin dokumentiert die Verwendung von Ersatzteilen in den jeweiligen Wartungs- bzw. Instandsetzungsprotokollen. Die Dokumentation muss mindestens Art, Bezeichnung und Anzahl der verwendeten Ersatzteile enthalten.

§ 8 Dokumentation, Nachweisführung und Leistungsnachweis

(1) Die Auftragnehmerin hat sämtliche Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandsetzungsleistungen vollständig, nachvollziehbar und prüffähig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der jeweiligen Auftraggeberin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Abschluss der jeweiligen Leistung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Servicebericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Auftraggeberin und des Standorts,
- b) Identifikation der gewarteten Fäkalienespüle (z. B. Inventar-, Anlagen- oder Seriennummer),
- c) Datum und Uhrzeit der Störungsmeldung (soweit zutreffend),
- d) Datum und Uhrzeit des Beginns sowie des Abschlusses der Leistung,
- e) Art der erbrachten Leistung (z. B. Wartung, Inspektion, Funktionsprüfung oder Instandsetzung),
- f) Beschreibung der festgestellten Mängel oder Störungen,
- g) Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen,
- h) Angaben zu eingebauten Ersatz- und Verschleißteilen,
- i) Hinweise auf festgestellte sicherheits- oder hygienerelevante Mängel,
- j) Name des eingesetzten Servicetechnikers sowie

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienespülen (Steckbeckenspülen)
087/26



k) Bestätigung der Leistungserbringung durch die jeweilige Auftraggeberin oder eine Dokumentation, weshalb eine Bestätigung nicht erfolgen konnte.

(3) Werden im Rahmen der Leistungserbringung Mängel festgestellt, die nicht vom vertraglich geschuldeten Leistungsumfang umfasst sind oder eine Gefährdung des sicheren oder hygienisch einwandfreien Betriebs darstellen können, hat die Auftragnehmerin die jeweilige Auftraggeberin hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und erforderlichenfalls geeignete Handlungsempfehlungen zu geben.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vorgelegten Leistungsnachweise auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Unvollständige oder fehlerhafte Dokumentationen sind von der Auftragnehmerin unverzüglich und unentgeltlich zu ergänzen oder zu berichtigen.

(5) Sämtliche Dokumentationen und Leistungsnachweise sind von der Auftragnehmerin während der gesamten Vertragslaufzeit geordnet aufzubewahren und der Auftraggeberin auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(6) Die Dokumentation nach diesem § 8 ist Bestandteil des Leistungsnachweises. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vergütung bis zur Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Leistungsnachweises zurückzuhalten, soweit der fehlende Nachweis die Prüfung der vertragsgemäßen Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigt.

§ 9 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung richtet sich nach der Bestandsliste und dem Preisblatt und umfasst sämtliche Leistungen, die nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

Mit der vereinbarten Vergütung sind insbesondere sämtliche Personal-, Verwaltungs-, Organisations- und Fahrtkosten sowie alle sonstigen Gemeinkosten abgegolten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Leistungen, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden nur vergütet, wenn sie von der jeweiligen Auftraggeberin zuvor schriftlich beauftragt wurden.

Dies gilt insbesondere für:

- Instandsetzungsmaßnahmen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs,
- den Austausch nicht von der Wartungspauschale umfasster Ersatzteile,
- Leistungen aufgrund nachträglicher Leistungsänderungen,

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



- sonstige ausdrücklich beauftragte Zusatzleistungen.

(3) Die Vergütung von Kleinreparaturen richtet sich nach den Regelungen der Leistungsbeschreibung sowie der Bestandsliste und dem Preisblatt.

(4) Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung unter Beifügung der vollständigen Leistungsnachweise einzureichen.

Die Rechnungen müssen mindestens enthalten:

- Auftraggeberin,
- Rechnungsnummer,
- Vertragsnummer,
- Leistungszeitraum,
- Leistungsort,
- Rechnungsbetrag,
- Umsatzsteuer,
- gegebenenfalls Materialkosten,
- Bezug auf den jeweiligen Leistungsnachweis.

(5) Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung sowie der vollständigen Leistungsnachweise zur Zahlung fällig.

(6) Beanstandungen einzelner Rechnungspositionen berechtigen die jeweilige Auftraggeberin, den beanstandeten Teil der Vergütung bis zur Klärung zurückzuhalten. Unstreitige Rechnungsbeträge bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Auftragnehmerin kann gegen Forderungen der Auftraggeberinnen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(8) Während der Vertragslaufzeit gelten die in der Bestandsliste und im Preisblatt vereinbarten Preise. Preisänderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und sind nur im vergaberechtlich zulässigen Umfang zulässig.

§ 10 Leistungsänderungen

(1) Änderungen des vertragsgegenständlichen Anlagenbestandes, insbesondere durch Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Erweiterungen, Stilllegungen oder

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



Außerbetriebnahmen von Desinfektionsdosiermittelautomaten, sind der Auftragnehmerin von der jeweiligen Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden während der Vertragslaufzeit weitere Anlagen in den Vertragsumfang aufgenommen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach schriftlicher Beauftragung zu den Bedingungen dieses Vertrages zu betreuen, soweit ihr dies technisch und organisatorisch zumutbar ist.

Die Vergütung richtet sich nach den im Preisblatt vereinbarten Einheitspreisen. Soweit hierfür keine Preise vereinbart wurden, schließen die Vertragsparteien vor Beginn der Leistungserbringung eine schriftliche Vergütungsvereinbarung.

(3) Werden Anlagen dauerhaft außer Betrieb genommen oder ersetzt, reduziert sich der Leistungsumfang entsprechend. Die Vergütung ist auf Grundlage der vereinbarten Preise mit Wirkung zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme anzupassen.

(4) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Leistungsänderungen ohne vorherige schriftliche Beauftragung auszuführen, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(5) Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des § 132 GWB. Die Auftraggeberinnen sind berechtigt, den Anlagenbestand während der Vertragslaufzeit um bis zu 20 % zu erhöhen oder zu verringern, ohne dass hieraus ein Anspruch der Auftragnehmerin auf Anpassung der vereinbarten Einheitspreise entsteht.

§ 11 Qualitätssicherung, Kontrollrechte und Audits

(1) Die Auftragnehmerin hat die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der Herstellerangaben und der vertraglichen Vereinbarungen auszuführen.

(2) Die Auftragnehmerin stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß geplant, durchgeführt und dokumentiert werden.

(3) Die Auftraggeberinnen sind berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung jederzeit stichprobenartig zu überprüfen oder durch von ihnen beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Hierzu gehören insbesondere

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



- Einsicht in Wartungs- und Prüfunterlagen,
- Begleitung von Wartungsarbeiten,
- Überprüfung der Dokumentation,
- Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben.

Die Kontrollrechte entbinden die Auftragnehmerin nicht von ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

(4) Die Auftragnehmerinnen unterstützen die Auftraggeberinnen bei internen oder externen Audits, behördlichen Überprüfungen sowie Zertifizierungsverfahren, soweit diese die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen.

Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung innerhalb angemessener Frist bereitzustellen.

Die Auftragnehmerin wirkt auf Anforderung der Auftraggeberinnen an behördlichen Begehungen sowie Begehungen durch Aufsichts-, Zertifizierungs- oder Akkreditierungsstellen mit, soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen sind. Hierfür entsteht kein zusätzlicher Vergütungsanspruch, sofern der hierfür erforderliche Aufwand im üblichen Rahmen der Vertragsdurchführung liegt.

(5) Werden im Rahmen von Kontrollen oder Audits Mängel festgestellt, hat die Auftragnehmerin diese innerhalb einer von den Auftraggeberinnen angemessen gesetzten Frist unentgeltlich zu beseitigen, soweit die Mängel von der Auftragnehmerin zu vertreten sind.

(6) Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeberinnen auf Verlangen sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Nachweise vorzulegen, soweit diese im Zusammenhang mit den vertraglich geschuldeten Leistungen stehen.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften.

(2) Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag der jeweiligen Auftraggeberin verarbeitet und die Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO vorliegen, schließen die Vertragsparteien vor Beginn der Datenverarbeitung eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



(3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen der Auftraggeberinnen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(4) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sämtliche mit der Vertragsdurchführung betrauten Beschäftigten sowie eingesetzte Nachunternehmer entsprechend auf Vertraulichkeit und – soweit erforderlich – auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet werden.

(5) Die Auftragnehmerin trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiteten Informationen und Daten sicherzustellen.

(6) Die Auftragnehmerin informiert die jeweilige Auftraggeberin unverzüglich über Datenschutzverletzungen oder sonstige Sicherheitsvorfälle, soweit diese Auswirkungen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen oder auf Daten der Auftraggeberinnen haben können. Sie unterstützt die jeweilige Auftraggeberin im erforderlichen Umfang bei der Aufklärung und Bewältigung des Vorfalls. Die Auftragnehmerin darf auf IT-Systeme, Netzwerke oder digitale Anwendungen der Auftraggeberinnen nur zugreifen, soweit dies für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist und der Zugriff von der jeweiligen Auftraggeberin freigegeben wurde. Die geltenden IT-Sicherheitsrichtlinien der Auftraggeberinnen sind einzuhalten.

(7) Nach Beendigung des Vertrages sind personenbezogene Daten sowie sonstige vertrauliche Unterlagen nach Weisung der jeweiligen Auftraggeberin zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 13 Haftung und Versicherung

(1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Auftragnehmerin haftet insbesondere für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten oder durch ein schuldhaftes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

(3) Die Auftragnehmerin haftet für die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung sämtlicher Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



Instandsetzungsleistungen sowie für die ordnungsgemäße Verwendung der eingesetzten Ersatzteile und Materialien.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist der Auftraggeberin auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

(5) Der Abschluss oder das Bestehen des Versicherungsschutzes begründet keine Begrenzung der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung der Auftragnehmerin.

(6) Die Auftragnehmerin hat Schäden oder sicherheitsrelevante Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, der jeweiligen Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Deckungssummen gem. Eignungsanforderung an die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gelten entsprechend.

§ 14 Nachunternehmer

(1) Der Einsatz von Nachunternehmern ist zulässig, soweit die Auftragnehmerin dies bereits im Vergabeverfahren angegeben hat oder die Auftraggeberin dem nachträglichen Einsatz zuvor in Textform zugestimmt hat. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

(2) Die Auftragnehmerin bleibt auch bei Einschaltung von Nachunternehmern für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen allein verantwortlich. Handlungen und Unterlassungen der Nachunternehmer sind der Auftragnehmerin wie eigenes Verhalten zuzurechnen.

(3) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer die für die Ausführung der Leistungen geltenden vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich Qualität, Datenschutz, Vertraulichkeit, Arbeitsschutz, Hygienevorschriften sowie gesetzlicher Anforderungen, in gleicher Weise einhalten wie die Auftragnehmerin selbst.

(4) Ein Wechsel oder die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit ist der Auftraggeberin vor deren Einsatz in Textform anzuzeigen. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung verweigern, wenn berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung des vorgesehenen Nachunternehmers bestehen oder vergaberechtliche Gründe entgegenstehen.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



(5) Die Auftraggeberin kann verlangen, dass ein Nachunternehmer ersetzt wird, wenn Tatsachen vorliegen, die dessen Zuverlässigkeit oder ordnungsgemäße Leistungserbringung erheblich in Frage stellen. Die Auftragnehmerin hat in diesem Fall innerhalb angemessener Frist einen geeigneten Ersatz zu benennen.

§ 15 Kündigung

(1) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn

- a) die Auftragnehmerin trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung wiederholt oder erheblich gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt,
- b) die Auftragnehmerin die vereinbarten Service-Level oder Reaktionszeiten wiederholt schuldhaft nicht einhält und hierdurch der Krankenhausbetrieb oder die Patientensicherheit erheblich beeinträchtigt wird,
- c) über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen,
- d) die Auftragnehmerin ihre Leistungen endgültig einstellt oder ihre vertraglichen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr erfüllen kann,
- e) gesetzliche Ausschlussgründe eintreten, die einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entgegenstehen.

(3) Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist der Auftragnehmerin grundsätzlich Gelegenheit zu geben, den vertragswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist oder der Auftraggeberin ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Im Falle der Vertragsbeendigung hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin bei der geordneten Übergabe der Wartungsleistungen angemessen zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Übergabe der Wartungs- und Servicedokumentation sowie aller für die Fortführung der Wartung erforderlichen Unterlagen, soweit diese im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellt wurden.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



(6) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bleibt die Auftragnehmerin verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen, soweit die Auftraggeberin nichts Abweichendes anordnet.

§ 16 Compliance, Integrität und gesetzliche Verpflichtungen

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrages sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Anforderungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Datenschutz-, Arbeitsschutz- und Vergaberechts sowie für alle sonstigen für die Leistungserbringung einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Leistungen nach den Grundsätzen von Integrität, Transparenz und Gesetzestreue zu erbringen. Sie unterlässt insbesondere jede Form von Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung oder sonstigen unzulässigen Einflussnahmen.

(3) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Beschäftigten sowie etwaige Nachunternehmer die für die Leistungserbringung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen einhalten.

(4) Erlangt die Auftragnehmerin Kenntnis von Umständen, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wesentlich beeinträchtigen können, hat sie die Auftraggeberin hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

(5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, geeignete Nachweise über die Einhaltung der in diesem § 16 genannten Verpflichtungen zu verlangen, soweit hierfür ein sachlicher Anlass besteht oder gesetzliche Verpflichtungen der Auftraggeberin dies erfordern.

(6) Verstößt die Auftragnehmerin schuldhaft gegen wesentliche Verpflichtungen dieses § 16 und beseitigt sie den Verstoß trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, bleiben die gesetzlichen Rechte der Auftraggeberin sowie die vertraglichen Kündigungsrechte nach § 15 unberührt.

§ 17 Höhere Gewalt

(1) Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruht. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare, von außen einwirkende Ereignisse, die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht verhindert oder abgewendet werden können. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Pandemien,

Anlage 04 Wartungsvertrag

Vertrag über die Wartung und Instandhaltung
von Fäkalienspülen (Steckbeckenspülen)
087/26



Epidemien, rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen sowie großflächige Ausfälle der Energie- oder Versorgungsinfrastruktur.

(2) Die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über Eintritt, Art, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren sowie alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung möglichst gering zu halten.

(3) Für die Dauer der höheren Gewalt ruhen die hiervon betroffenen Leistungspflichten, soweit und solange deren Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist. Bereits entstandene Zahlungsansprüche für ordnungsgemäß erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an und ist eine Fortsetzung des Vertrages einer Vertragspartei nicht mehr zumutbar, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen.

(5) Gesetzliche Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung rechtlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Auftraggeberin.

(5) Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Maßgeblich für seine Auslegung ist ausschließlich die deutsche Fassung.